

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/07 S

L 2 U 58/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 359/02 (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit dem vorstehend bezeichneten Beschluss hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag der Antragstellerin, ihr für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 16. Mai 2007 gegen den Beschluss des LSG vom 2. Mai 2007 beim LSG Beschwerde eingelegt. Das LSG hat die Antragstellerin unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses erfolglos um Mitteilung gebeten, ob die Beschwerde zurückgenommen wird. Daraufhin hat das LSG die Beschwerde dem Bundessozialgericht (BSG) zur Entscheidung vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Nach § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben.
- 4 Die Beschwerde der Antragstellerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

